



Praxisfälle aus der gemeinsamen Prüfung (ÖGWT-Club)



StB Dr. Stefan Steiger

Mai 2007

Lebenslauf

Dr. Stefan Steiger

geboren:	Eisenstadt, 20.12.1967
1987 - 1994	Studium BWL (Mag. + Dr.) WU Wien
1994 - 2000	Berufsanwärter PWT, Neudörfl + LBG, Wien
2001	Bestellung zum Steuerberater
Seit 2001	Selbständiger Steuerberater und geschäftsführender GS elixa SteuerberatungsGmbH (Horn, Wien, Mattersburg) – www.elixa.at
Seit 2001	Leitung Internetportal www.sv-beratung.at
Seit 1999	Autor und Fachvortragender
1999 – 2005	Chefredakteur Finanz Journal
Ab 2004	Mitglied Fachsenat AR und SV-Recht
Ab 2006	Lektor Fachhochschule Eisenstadt



Fallbeispiel 1: Atypische Beschäftigungsformen

Freies Dienstverhältnis – echtes Dienstverhältnis

In einem Internetcafe wurden Personen jahrelang als freie Dienstnehmer beschäftigt. Die Tätigkeit dieser Personen besteht im Öffnen des Intercafe, Verkauf von Münzen (die dann in den jeweiligen PC hineingeworfen werden) sowie das Reinigen der Geräte und die technische Aufsicht.

Wie aus dem „gelebten“ freien Dienstvertrag zu entnehmen ist, konnten sich die Personen auch vertreten lassen. Teilweise wurde dies durch betriebsfremde – teilweise aber auch durch Kollegen durchgeführt.

Die Einteilung der „Dienstzeit“ erfolgt frei, dh. die Personen konnten auch kurzfristig absagen. Die Anwesenheitszeit wurde mit Hilfe eines „elektronischen“ Schlüssels nachgewiesen. Auch dienten diese Aufzeichnungen zur Abrechnung dieser Personen. Eine Bezahlung erfolgt nur bei Anwesenheit. Im Krankheitsfall oder Urlaub stand kein Honorar zu.

Im Rahmen einer GPLA ist die GKK nun der Meinung, dass es sich bei diesen Personen um echte Dienstnehmer handelt. Wie würden Sie hier vorgehen?



Atypische Beschäftigungsverhältnisse

Echtes DV – freies DV oder Werkvertrag

- Was ist für die Einstufung wesentlich?
 - Vertrag
 - Tatsächliche Handhabung in der Praxis (Einvernahmen, Aussagen, etc)
 - „Schemata“ der Prüfer („ungewöhnlich“, „üblich“, „keine wirtschaftlichen Gründe“)

Abgrenzungen (1/4)

- Echter Dienstvertrag zu freier Dienstvertrag
 - **Keine Vertretungsmöglichkeit** (in der Praxis gelebt?) – nicht nur zwischen Mitarbeitern oder Pool („Inzuchtfälle“) – Wer bezahlt die Vertretung? – Kann man sich überhaupt theoretisch vertreten lassen? (fr. DN kann sich eingeschränkt vertreten lassen)
 - **Eingliederung** – Ordnungsvorschriften – Kontrolle (fr. DN hat keine Eingliederung)
 - **Weisungsbindung** hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort bzw. arbeitsbezogenes Verhalten. Gibt es ein Auftragsablehnungsrecht (fr. DN hat keine Eingliederung hinsichtlich Arbeitszeit oder Arbeitsort)
 - **Keine eigenen Betriebsmittel** – eigene oder fremde – Wer stellt zur Verfügung? – Angemietete Betriebsmittel – Risiko bei Untergang? (fr. DN hat keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel)
 - Wer ist Auftraggeber?
 - Jedoch Achtung: Lohnsteuerpflicht führt im Regelfall zu echtem Dienstverhältnis (Siehe LStRL RZ 930ff)

Abgrenzungen (2/4)

- Abgrenzung zu Werkvertrag
 - „Werkvertragler“ sind entweder neue Selbständige (kein WK-Mitgliedschaft) bzw. alte Selbständige (WK-Mitgliedschaft)
 - Unterscheidung zu freier und echter DV
 - Es liegt ein Werk vor! (Es wird ein Erfolg geschuldet)
 - Keine Eingliederung
 - Uneingeschränkte Vertretungsmöglichkeit
 - Unternehmerrisiko

Abgrenzungen (3/4)

- Hierarchie im SV-Recht:
 - Echtes DV - § 4 Abs 2 ASVG (Achtung: LSt-Pflicht) - („Gewerbeschein“ schützt daher nicht vor echtem Dienstverhältnis)
 - Alter Selbständiger - § 2 Abs 1 Z 1 bis Z 3 GSVG
 - Freies DV - § 4 Abs 4 ASVG
 - Neuer Selbständiger - § 2 Abs 1 Z 4 GSVG

Abgrenzungen (4/4)

- Einkommen- und Umsatzsteuer
 - Umsatzsteuer
 - Echter DN – Nein
 - Freier DN und „neuer“ und „alter“ Selbständiger – JA
 - Einkommensteuer
 - Echter DN – LSt
 - Freier DN und „neuer“ und „alter“ Selbständiger - JA

Nachträgliche „Umqualifizierung“

- Problembereich:
 - ESt/LSt: nachträglich unselbständige Einkünfte – Haftung für Lohnsteuer?
 - USt: Keine USt-pflicht für unselbständige Einkünfte – Korrektur der Rechnung möglich?
 - LNK: DB, DZ, KommSt, U-Bahnsteuer, Abfertigung Neu für echten Dienstnehmer
 - SV: Im Regelfall kein SV-Beitragsabzugsrecht; bezahlte GSVG-Beiträge Rückforderungsrecht? Nachträgliche Zurücklegung „Gewerbeschein“
 - AR: Mindestentlohnung, Urlaub, Krankenstand, Abfertigung alt,

Tipps für die Praxis vor Beginn der Tätigkeit

- „wasserdichter“ Vertrag (freier Dienstvertrag oder Werkvertrag)
- In den Verträgen auch keine Bezeichnungen, wie „Dienstgeber, Arbeitgeber, Entgelt“ etc verwenden
- In der Praxis muss der Vertrag auch so gelebt werden!!!
- Sinnvoll auf jeden Fall Einholung von Auskünften vom FA (§ 90 EStG) und GKK (§ 43a ASVG) bzw. von Bescheiden bei der GKK (§ 410 ASVG) bzw. SVA (§ 194a GSVG) - (Achtung: GKK nur beschränkt wichtig!!!).
- Judikatur und E-MVB durchsehen, ob bereits ein ähnlicher Fall vorliegt!

Tipps für die Praxis nach Beginn der Tätigkeit

- Vertretungen dokumentieren!
- Dokumentation von abgelehnten Aufträgen!
- Periodische Vorlage des „Gewerbescheines“ sowie der quartalsmäßigen GSVG-Abrechnung

Tipps für die Praxis vor Beginn der Prüfung

- Vor Einvernahmen durch Prüfer mit den ehemaligen oder derzeitigen Mitarbeitern sprechen („Briefing“)
- Während der Einvernahme durch Prüfer immer Vertrauensperson dazunehmen!
- Nach Einvernahme darauf achten, dass Protokoll klare und deutliche Aussagen (ohne Interpretationsspielraum) enthält!!
- Akteneinsicht (am besten mit „Überraschungseffekt“ – dh. keine Vorankündigung)!



Fallbeispiel 2: Kommanditist als Dienstnehmer

Kommanditist als Dienstnehmer

In der XY KG ist die Kommanditisten als Gesellschafterin tätig. Von der Personalverrechnerin der Gesellschaft wurde die Kommanditisten wie eine normale Dienstnehmerin (D1) mit Lohnsteuer sowie den Lohnnebenkosten abgerechnet. Es wurde auch ein L16 an das lokale Finanzamt übermittelt. Die Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als Dienstnehmerin wurden in die Steuererklärung als unselbständige Einkünfte aufgenommen.

Für das Jahr 2003 und 2004 wird eine GPLA angekündigt. Welche Problemfelder sehen Sie bei dieser Prüfung auf die XY KG zukommen?



Fallbeispiel 3: Internationale Sachverhalte

Fehlendes E101

Der Klient ist ein österreichisches Unternehmen. Der Dienstnehmer hat in Österreich keinen Wohnsitz, aber einen Arbeitsplatz, Büro etc. Er pendelt zwischen Wien und Hamburg und ist dann wochenweise in Hamburg tätig. Es gibt keinen weiteren Dienstgeber.

Der österreichische Dienstgeber hat wegen der Regelungen der EG-VO diesen Dienstnehmer nicht in Österreich angemeldet, da lt. EG-VO 1408/71 das SV-Recht des Wohnsitzstaates zur Anwendung kommt. Ein bestätigtes E101-Formular liegt nicht vor.

Bei einer GPLA fordert der Prüfer vom österreichischen Dienstgeber die gesamten österreichischen SV-Beiträge! Ist dies richtig? Wie wäre es, wenn der Dienstnehmer in Österreich neben Deutschland noch einen weiteren Wohnsitz hätte?